

SUPPORT AFRICA DEUTSCHLAND e. V.

Satzung

In der Fassung vom 02.04.2000, mit
der Änderung des § 10 vom 11.12.2003,
der Änderung des §1, Abs. 1 u. 2 vom 24.05.2010 und
der Änderung des § 11, Abs. 1 vom 03.10.2011 und
der Änderung des § 3, Abs. 1 vom 09.01.2016 und
der Änderung des § 3, Abs. 2 vom 09.01.2016.

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein trägt den Namen: „SUPPORT AFRICA DEUTSCHLAND, Verein zur Unterstützung von Berufsfachschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen und Universitäten in Afrika.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Nassau, Elisenhütte 5.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen sein.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und entwicklungspolitische Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung und Entwicklung der Subsahara Region Afrikas auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung und von Sachmitteln zur Lösung nachstehender Probleme der afrikanischen Gesellschaft:
 1. Gesundheitsförderung (Public Health),
 2. Nahrungsmittelsicherung und -marketing,
 3. Probleme der Frau in Afrika,
 4. Umweltschutzfragen und Probleme der Desertifikation,
 5. Berufspädagogik und Entwicklungshilfepädagogik,
 6. Ethnische und religiöse Minderheiten.

Die Verwirklichung von angewandten Entwicklungsprojekten soll mit Partnern vor Ort geschehen, die aufgrund ihrer Interessenlage und Kompetenzen eine nachhaltige Umsetzung gewährleisten können.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Rektoren afrikanischer Hochschulen können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verein berufen. Ordentliche und Ehrenmitglieder nehmen an den jährlichen Mitgliederversammlungen teil.
- 2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 12 beschränkt.
- 3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1) den Tod,
 - 2) den Verlust der Rechtsfähigkeit,

- 3) Austrittserklärung,
- 4) Ausschluss.

5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

6) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Mitglied mit Dreiviertelmehrheit auszuschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

§ 4 BEITRÄGE

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge für ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2) Die Mitglieder erhalten unentgeltlich das Informationsmaterial des Vereins. Der Bezug kann von der vorangegangenen Endrichtung des Jahresbeitrages abhängig gemacht werden.

§ 5 FREIE WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

Der Verein sucht die Unterstützung freier wissenschaftlicher Mitarbeiter, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Erfahrung den Verein in der Suche nach Fördermitteln und in der Begleitung der auszuführenden wissenschaftlichen Projekte an afrikanischen Universitäten unterstützen. Sie können zu Vorstandssitzungen vom Vorstand zu Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6 GELD- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

1) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es entsteht aus Spenden und allen anderen Zuwendungen, die zur nachhaltigen Erfüllung der Zwecke des Vereins gewahrt werden, sowie aus etwaigen Überschüssen der Verwaltung des Vermögens.

2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3) Die Tätigkeit des Vorstands sowie der Vereinsmitgliedschaft ist in der Regel ehrenamtlich.

4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung an die Deutsche Vereinigung zur Förderung und Wahrung der Religionsfreiheit e.V., Darmstadt.

§ 7 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- 3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmsweise bedürfen einer Dreiviertelmehrheit
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsführers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festlegung von Strategien und Zielen (Perspektiven für den Verein).
- 6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung der älteste Vertreter der Mitglieder. Diese Regelung gilt auch bei Neuwahl des Vorstands.

7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 9 VEREINSVORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (Schrift- und Rechnungsführer).
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluss.
- 3) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Mitglied des Vorstands sein.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, - letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung -.
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, kann nur vollzogen
 - g) werden, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
 - h) die Anstellung und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins.
- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schrift- und Rechnungsführer (Geschäftsführer), wobei jeder von ihnen alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.

- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss schriftlich erfolgen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 8) Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 BEIRAT

- 1) Zur Beratung und Aufsicht bei der Umsetzung seiner Ziele steht dem Verein ein Beirat zur Seite, der aus fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat tagt jährlich einmal gemeinsam mit dem Vorstand, wenn der Haushalt und die Zielsetzungen des Vereins für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11 LANDESGRUPPEN

- 1) SUPPORT AFRICA e.V. kann rechtlich unselbständige Landesstellen unterhalten.
- 2) Soweit öffentliche Mittel regional gewährt werden, sind diese in Abstimmung mit dem Vorstand und ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.
- 2) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, dass durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.

Die Gründungsmitglieder verpflichten sich zur Abgabe von Ergänzungserklärungen, soweit solche erforderlich sein sollten.

SUPPORT AFRICA e.V.

SATZUNG

In der Fassung vom 02.04.2000
u. Änderung des § 10 vom 11.12.2003

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein trägt den Namen: „Support Africa. Verein zur Unterstützung von Berufsfachschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen und Universitäten in Afrika.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Berg im Taunus.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden.

§ 2 VEREINSZWECK

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Förderung der theoretischen und angewandten Wissenschaften. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Verwirklichung der Wissenschaftsförderung soll insbesondere geschehen durch:
 - a) Förderung von wissenschaftlicher Ausbildungen an Berufsfachschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen und Universitäten in Afrika durch die Bereitstellung von finanzieller Unterstützung und Sachmitteln.
 - b) Bereitstellung von Forschungsmitteln für Professoren und Dozenten sowie Stipendien für Studenten. In Ausnahmefällen können auch Stipendien an afrikanische Studenten an europäischen Hochschulen gewährt werden, vorausgesetzt, sie kehren nach Afrika zurück.
 - c) Förderung von Forschungen, die sich besonders um die Probleme der afrikanischen Gesellschaft bemühen. Die folgenden Themenbereiche sollen besondere Berücksichtigung finden:
 1. Die Probleme der Frau in Afrika,
 2. Nahrungsmittelerzeugung und -marketing,
 3. Umweltschutzfragen und Probleme der Desertifikation,
 4. Gesundheitsförderung (Public Health),
 5. Berufspädagogik und Entwicklungshilfepädagogik,
 6. Ethnische und religiöse Minderheiten.
- 3) Die Verwirklichung von angewandten Entwicklungsprojekten soll insbesondere dann gefördert werden,
 - a. wenn für deren Umsetzung die Universitäten bereits die entsprechenden wissenschaftstheoretischen Vorleistungen erbracht haben und deren Umsetzung für die Entwicklung des Landes sehr wichtig und erfolgversprechend ist,
 - b. und aus deren Erkenntnissen neue Impulse für die Entwicklungszusammenarbeit und

die Wissenschaft entstehen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Rektoren afrikanischer Hochschulen können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Verein berufen.
- 2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 11 beschränkt, davon sollen 3 Mitglieder aus Afrika die Interessen der afrikanischen Universitäten vertreten.
- 3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 1) den Tod,
 - 2) den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - 3) Austrittserklärung,
 - 4) Ausschluß.
- 5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 6) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, ein Mitglied mit Dreiviertelmehrheit auszuschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält.

§ 4 BEITRÄGE

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge für ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitglieder erhalten unentgeltlich das Informationsmaterial des Vereins. Der Bezug kann von der vorangegangenen Endrichtung des Jahresbeitrages abhängig gemacht werden.

§ 5 FREIE WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

Der Verein sucht die Unterstützung freier wissenschaftlicher Mitarbeiter, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Erfahrung den Verein in der Suche nach Fördermitteln und in der Begleitung der auszuführenden wissenschaftlichen Projekte an afrikanischen Universitäten unterstützen. Sie können zu Vorstandssitzungen vom Vorstand zu Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6 GELD- UND VERMÖGENSVERWALTUNG

- 1) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es entsteht aus

Spenden und allen anderen Zuwendungen, die zur nachhaltigen Erfüllung der Zwecke des Vereins gewährt werden, sowie aus etwaigen Überschüssen der Verwaltung des Vermögens.

- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Tätigkeit des Vorstands sowie die Vereinsmitgliedschaft ist in der Regel ehrenamtlich.
- 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten zur Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung an die Deutsche Vereinigung zur Förderung und Wahrung der Religionsfreiheit e.V., Darmstadt.

§ 7 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) *der Beirat.*

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Vereinsmitglieder findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn die Belange des Vereins oder das Gesetz es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen vor dem Tag der Versammlung.
- 3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmsweise bedürfen einer Dreiviertelmehrheit
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins.

- 6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsführers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des neuen Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Festlegung von Strategien und Zielen (Perspektiven für den Verein).

- 7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung der älteste Vertreter der Mitglieder. Diese Regelung gilt auch bei Neuwahl des Vorstands.

- 8) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 9 VEREINSVORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer (Schrift- und Rechnungsführer).

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ergänzt sich der Vorstand auf eigenen Beschluß.

- 3) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch Mitglied des Vorstands sein.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, - letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung -
 - f) die Aufnahme und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern, - kann nur vollzogen werden, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind -
 - g) die Anstellung und Kündigung von etwaigen Angestellten des Vereins.
- 5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schrift- und Rechnungsführer (Geschäftsführer), wobei jeder von ihnen alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.
- 6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu Vorstandssitzungen muß schriftlich erfolgen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- 8) Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 BEIRAT

- 1) Zur Beratung und Aufsicht bei der Umsetzung seiner Ziele steht dem Verein ein Beirat zur Seite, der aus fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat tagt jährlich einmal gemeinsam mit dem Vorstand, wenn der Haushalt und die Zielsetzungen des Vereins für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 11 LANDESGRUPPEN

- 1) SUPPORT AFRICA e.V. unterhält rechtlich unselbständige Landesstellen.
- 2) Soweit öffentliche Mittel regional gewährt werden, sind diese in Abstimmung mit dem Vorstand und ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1) Die Satzung kann in jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.
- 2) Eine Satzungsänderung ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit oder eine sonstige steuerliche Begünstigung des Vereins gefährdet wird. Eine beschlossene Satzungsänderung ist erst dann wirksam, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, daß durch diese Satzungsänderung der gemeinnützige Status des Vereins nicht berührt wird.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche am nächsten liegt.

Die Gründungsmitglieder verpflichten sich zur Abgabe von Ergänzungserklärungen, soweit solche erforderlich sein sollten.